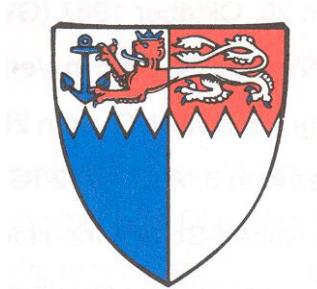


# **ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF**



## **A M T S - U N D M I T T E I L U N G S B L A T T**

---

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 146 / 03.11.2025

Herausgeber: Der Rektor

---

### **INHALTSÜBERSICHT**

Ordnung für die Gewährung und Vergabe der Orchesterpraktika NRW-Stipendien  
des Orchesterzentrums | NRW vom 9. Juli 2025

**Ordnung für die Gewährung und Vergabe der  
Orchesterpraktika NRW-Stipendien des Or-  
chesterzentrums | NRW vom 9. Juli 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Präambel**

- § 1 Ausschreibung und Auswahlverfahren
- § 2 Bewerbungsverfahren
- § 3 Bewilligung, Widerruf, Beendigung des Studiums
- § 4 Berufstätigkeit
- § 5 Formaler Status der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten
- § 6 Leistungen des Stipendiengebers
- § 7 Verpflichtungen der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten
- § 8 Datenschutz
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

**Präambel**

Das Orchesterzentrum|NRW (OZM) ist eine gemeinsame Einrichtung der vier staatlichen Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und zugleich Trägerhochschulen des OZM (Hochschule für Musik Detmold, Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, Folkwang Universität der Künste Essen, Hochschule für Musik und Tanz Köln). Es ist europaweit die erste hochschulübergreifende Ausbildungsstätte für künftige Orchestermusiker\*innen. Im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ werden Studierende in vier Semestern praxisnah und zielgerichtet auf eine Karriere in renommierten Orchestern vorbereitet. Exzellente Studierende, die im Rahmen eines Probespiels bei einem ausgewählten NRW-Kooperations-Orchester ihre Eignung unter Beweis stellen konnten, werden für die von Seiten des Landes NRW geförderten „Orchesterpraktika NRW“ ernannt. Dabei handelt es sich um ein für herausragende Studierende konzipiertes Förderprogramm, bei dem Praxiserfahrung im Orchester gesammelt werden kann. Diese Praxiserfahrung wird der\*dem Studierenden (im Nachfolgenden Stipendiat\*in genannt) als Studienleistung angerechnet bzw. auf Antrag anerkannt.

Die Anzahl der zu vergebenen Stipendien ist abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die folgende Ordnung ist auf diese Stipendien anzuwenden.

**§ 1 Ausschreibung und Auswahlverfahren**

(1) Die Ausschreibung der Stipendien für die Dauer von 6 Monaten (i.d.R. von Oktober bis März) erfolgt auf der Homepage des OZM. Dort werden die für die jeweiligen Instrumente bei den kooperierenden Orchestern angebotenen Plätze unter Angabe des Bewerbungsschlusses sowie Zeit und Ort des Probespieltermins bekannt gegeben.

Die Verteilung der Stipendienplätze auf die Kooperationsorchester sowie Instrumente erfolgt durch die Künstlerische Leitung des OZM.

(2) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Daneben können bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerber\*innen insbesondere berücksichtigt werden:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit

im familiären Betrieb, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund,  
4. die Motivation der Bewerber\*innen.

Das Auswahlverfahren wird einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters (i.d.R. im Zeitraum zwischen Juni und Oktober) durchgeführt. Die Auswahl erfolgt auf der Basis der bis zum Bewerbungsstichtag eingereichten Bewerbungsunterlagen und der vor einer Fachkommission des jeweiligen Orchesters erbrachten Leistung im Rahmen der durchgeführten Probespiele. Das jeweilige Orchester schlägt anschließend mit der Mehrheit der Stimmen der Fachkommission geeignete Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten vor.

## **§ 2 Bewerbungsverfahren**

Ein Stipendium kann nur nach Bewerbung gewährt werden. Das Stipendium wird weder von einer Gegenleistung für den privaten oder öffentlichen Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmerertätigkeit oder einer entsprechenden Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht. Bewerben können sich immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende des Masterstudiengangs „Orchesterstück“ oder eines Masterstudiengangs in der künstlerischen Instrumentalausbildung (ausschließlich Orchesterinstrumente) der vier Trägerhochschulen.

Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Studierende, die bereits ein sechsmonatiges Orchesterpraktikum|NRW absolviert haben oder in der Vergangenheit vollständig oder anteilig Leistungen aus einem Orchesterpraktikum|NRW erhalten haben.

Die Bewerbung erfolgt in Form einer digitalen Bewerbung per E-Mail an das OZM.

Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen, dabei kann das auf der Homepage des OZM zur Verfügung gestellte Bewerbungsformular verwendet werden:

- ggf. kurzes (Mail-)Anschreiben
- Angabe, mit welchem Instrument und für welches Orchester die Bewerbung erfolgt
- Tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis der Immatrikulation

Die Bewerber\*innen geben im Rahmen der Bewerbung an, ob sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder eine begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung durch eine in § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (BGBl 2010 Teil 1 Nr. 38) genannte Maßnahme oder Einrichtung oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhalten.

Auf der Homepage des OZM werden die für das Probespiel vor der Fachkommission vorzubereitenden Probespielwerke rechtzeitig vor dem entsprechenden Probespieltermin bekannt gegeben.

## **§ 3 Bewilligung, Widerruf, Beendigung des Studiums**

Die ausgewählten Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten werden über die Bewilligung des Stipendiums informiert und erhalten vom OZM einen Stipendienvertrag, der die mit der Gewährung verbundenen Rechte und Pflichten enthält.

Die Bewilligung des Stipendiums kann mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden,

- wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- wenn etwaige Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
- wenn durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW die erforderlichen Fördermittel nicht zur Verfügung gestellt werden,
- wenn gegen die im Stipendienvertrag vereinbarten Bedingungen oder die im Vertrag mit dem Orchester getroffenen Vereinbarungen verstößen wird
- wenn wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens nicht mehr gegeben sind oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt oder
- wenn das Praktikum abgebrochen oder verkürzt wird.

## **§ 4 Berufstätigkeit**

Die Ausübung oder Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten während des Stipendiums darf die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten nicht daran hindern, sich dem Stipendienzweck zu widmen. Eine allgemeine Erwerbstätigkeit soll 10 Stunden, eine studiumsaffine Erwerbstätigkeit soll 20 Stunden nicht überschreiten.

## **§ 5 Formaler Status der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten**

Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten werden während der Laufzeit des Stipendiums durch das Orchester weitergehend im Bereich der Orchestermusik ausgebildet und erhalten das Recht und die Möglichkeit, an bis zu 60 Veranstaltungen des Orchesters, bestehend aus Proben und ggf. Vorstellungen und Konzerten, teilzunehmen. Während der Laufzeit des Stipendiums studieren die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten weiter in ihrem jeweiligen Masterstudiengang.

Das Orchester stellt sicher, dass die Pflichtveranstaltungen des Masterstudiengangs „Orchesterstück“ Vorrang vor der Mitwirkung im Orchester haben, um die reguläre Weiterführung des Studiums nicht zu gefährden.

Darüberhinausgehend dürfen die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten künstlerisch-musikalischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis zum OZM. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV

darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

### **§ 6 Leistungen des Stipendiengabers**

Alle zu gewährenden Stipendien werden unbar in zwei Raten ausgezahlt. Diese Leistungen können zurückgefordert werden, wenn die Bewilligung des Stipendiums nach § 3 zurückgenommen wurde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.

### **§ 7 Verpflichtungen der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten**

Mit der Annahme des Stipendiums erhalten die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten das Recht und die Möglichkeit, verteilt über die Dauer des Stipendiums an bis zu 60 Veranstaltungen des Orchesters, bestehend aus Proben und ggf. Vorstellungen und Konzerten, teilzunehmen.

Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind verpflichtet, das OZM unverzüglich zu informieren, wenn

- in den persönlichen Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, wichtige Veränderungen eintreten,
- das Studium unter- oder abgebrochen wird,
- das Studium vorzeitig abgeschlossen wird oder
- die Studienrichtung verändert wird.

Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind verpflichtet, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen des Stipendiums vom OZM und Orchester erhalten, wie z. B. Daten, Noten, Unterlagen, Zeichnungen und andere Gegenstände, vertraulich zu behandeln, nur im Zusammenhang mit dem Stipendium zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen.

### **§ 8 Datenschutz**

Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten erklären die auf der Homepage des OZM veröffentlichte Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben. Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten erklären sich weiterhin mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auswahl sowie der Verwaltung des Stipendiums einverstanden.

### **§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Stipendienordnung wird von den Trägerhochschulen beschlossen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung an den Trägerhochschulen in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Stipendienvergabe zum Wintersemester 2025/2026. Zugleich tritt folgende Ordnung außer Kraft: Ordnung für die Gewährung und Vergabe der Orchesterpraktika NRW-Stipendien des Orchesterzentrums | NRW vom 28. September 2023 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 123).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 9. Juli 2025.

Düsseldorf, den 3. November 2025

Der Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander